



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.085/001-Pr/1/99

H. J. J. J. J.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Gehaltsgesetz 1956 geändert wird -
Begutachtung - Stellungnahme;
Schreiben des BMA vom 1. April 1999;
GZ 95001/0010-VI.2/1999

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

15. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. J. J. J.



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 300.085/001-Pr/1/99

An das

Bundesministerium für auswärtige
Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Gehaltsgesetz 1956 geändert wird -
Begutachtung - Stellungnahme;

Schreiben des BMA vom 1. April 1999;
GZ 95001/0010-VI.2/1999

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird bemerkt, daß es unterlassen wurde, das Ergebnis der auf Annahmen basierenden Berechnung detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Ungeklärt bleibt auch, ob die mit der geplanten Neuregelung verbundene und erwartete Verwaltungsvereinfachung eine tatsächliche Einsparung von betragsmäßig nicht gesondert ausgewiesenen rd zwei Bedienstetenjahren mit sich bringen wird und ob diese in die Berechnung der Minderausgaben Eingang gefunden hat. In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl II Nr 50/1999, verwiesen.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Entwurf Erkenntnisse des VwGH (vgl Erk Zl 98/12/0424-6 vom 17. Februar 1999, und 98/12/0423-6 vom 17. Februar 1999) unberücksichtigt bleiben, welche einen Mehraufwand durch die im Ausland gelegene Wohnung nur dann als gerechtfertigt ansehen, wenn im Einzelfall festgestellt wurde, daß auch

RECHNUNGSHOF, ZI 300.085/001-Pr/1/99

- 2 -

eine im Inland bestehende Wohnung Kosten verursacht, weil die Neuregelungen weiterhin Pauschalbeträge vorsehen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

15. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

